

# **Anleihebedingungen**

## **§ 1 Nennbetrag**

Die Emission der Stadtsparkasse Wuppertal (die „Emittentin“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 20.000.000,-- (in Worten zehn Millionen) ist eingeteilt in bis zu 200.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) im Nennbetrag von je 100,--.

## **§ 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer**

Bei der Emission der Stadtsparkasse Wuppertal handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie 418.

Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code DE000A1R0UE4 und die WKN A1R0UE.

## **§ 3 Verbriefung**

Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die „Globalurkunde“) verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „Clearstream Banking AG“), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.

## **§ 4 Währung**

Die Schuldverschreibungen werden in EUR begeben.

## **§ 5 Kündigungsrecht der Emittentin, Bankgeschäftstag**

Die Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.

Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Real Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) abgewickelt werden können.

## **§ 6 Fälligkeit und Verjährung**

Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennwertes am 08.01.2018 (der „Fälligkeitstag“) zurückgezahlt.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 5 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## **§ 7 Status und Rang**

Die Schuldverschreibungen werden als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen einer Serie sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Als nicht-nachrangige Schuldverschreibungen sind diese mit allen anderen nicht-nachrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die auf Grund Gesetzes Vorrang genießen.

## **§ 8 Verzinsung**

### **Variable Verzinsung**

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 08.01. (einschließlich) bis zum 08.01. (ausschließlich) zum maßgeblichen variablen Zinssatz (der „maßgebliche F-Zinssatz“) verzinst.

Zinstermin ist der 08.01. eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jährlich an den Zinstermenin zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am 08.01.2014.

Der maßgebliche F-Zinssatz berechnet sich unter Zugrundelegung eines variablen Referenzzinssatzes (der „Referenzzinssatz“). Der Referenzzinssatz entspricht dem 3-Monats-Euribor, wie er am Zinsfeststellungstag (der „Zinsfeststellungstag“) gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ veröffentlicht wird.

Der maßgebliche F-Zinssatz entspricht dabei dem Referenzzinssatz und beträgt mindestens 1 % und beträgt maximal 5 %.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis act/360.

„Zinsfeststellungstag“ ist jeweils der 2. Bankgeschäftstag (§ 5) vor Beginn einer jeweiligen Zinslaufperiode(in advance).

Sollte am jeweiligen Zinsfeststellungstag zu der genannten Zeit die Reuters-Seite „EURIBOR01“ nicht zur Verfügung stehen oder sollte der Referenzzinssatz nicht angezeigt werden, so wird zur Bestimmung des relevanten Referenzzinssatzes die Bloomberg-Seite EUR003M <INDEX> <GO> herangezogen. Sollte auch hier der Referenzzinssatz nicht

angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als relevanten Referenzzinssatz einen auf Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Zinssatz für Einlagen in EUR für drei Monate festzulegen.

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Ist der jeweilige Zinstermin kein Bankgeschäftstag (§ 5), ist der Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall ist der Zinszahlungstag der unmittelbar vor dem jeweiligen Zinstermin liegende Bankgeschäftstag (Geschäftstagekonvention „modified following adjusted“).

## **§ 9 Zahlungen**

Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Schuldverschreibungen.

Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.

## **§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen**

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder einem überregionalen Börsenpflichtblatt.

## **§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Eschborn.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Wuppertal.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt.

# 1 Endgültige Bedingungen

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Basisprospektes der Stadtsparkasse Wuppertal vom 18.06.2012. Vollständige Informationen über die Stadtsparkasse Wuppertal und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt vom 18.06.2012 einschließlich etwaiger Nachträge gem. § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) zusammen gelesen werden. Der Basisprospekt kann auf der Website der Stadtsparkasse Wuppertal ([www.sparkasse-wuppertal.de](http://www.sparkasse-wuppertal.de)) eingesehen werden. Kopien des Prospektes werden an der Hauptverwaltung der Stadtsparkasse Wuppertal, Islandufer 15, 42103 Wuppertal, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

1. Serie: 418
2. ISIN: DE000A1R0UE4
3. WKN: A1R0UE
4. Währung: EUR
5. Status und Rang: Die Schuldverschreibungen werden als nichtnachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben.
6. Kündigungsrecht der Emittentin: Nicht anwendbar
7. Verzinsung: Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 08.01. (einschließlich) bis zum 08.01. (ausschließlich) zum maßgeblichen variablen Zinssatz (der „maßgebliche F-Zinssatz“) verzinst. Zinstermin ist der 08.01. eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jährlich an den Zinsterminen zahlbar, erstmals am 08.01.2014.

Der maßgebliche F-Zinssatz berechnet sich unter Zugrundelegung eines variablen Referenzzinssatzes (der „Referenzzinssatz“). Der Referenzzinssatz entspricht dem 3-Monats-Euribor, wie er am Zinsfeststellungstag (der „Zinsfeststellungstag“) gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ veröffentlicht wird.

Der maßgebliche F-Zinssatz entspricht dabei dem Referenzzinssatz und beträgt mindestens 1 % und beträgt maximal 5 %.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis act/360.

„Zinsfeststellungstag“ ist jeweils der 2. Bankgeschäftstag vor Beginn einer jeweiligen Zinslaufperiode(in advance).

Sollte am jeweiligen Zinsfeststellungstag zu der genannten Zeit die Reuters-Seite „EURIBOR01“ nicht zur Verfügung stehen oder sollte der Referenzzinssatz nicht angezeigt werden, so wird zur Bestimmung des relevanten Referenzzinssatzes die Bloomberg-Seite EUR003M <INDEX> <GO> herangezogen. Sollte auch hier der Referenzzinssatz nicht angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als relevanten Referenzzinssatz einen auf Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Zinssatz für Einlagen in EUR für drei Monate festzulegen.

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| 8. Fälligkeitstag:                    | 08.01.2018   |
| 9. Rendite:                           | Nicht anwendbar  |
| 10. Ermächtigung:                     | Auf Grund des Beschlusses vom 13.12.2012 begibt die Sparkasse Wuppertal mit Sitz in Wuppertal Schuldverschreibungen.                   |
| 11. Emissionstermin:                  | 08.01.2013   |
| 12. Emissionsvolumen, Stückelung:     | Das Emissionsvolumen des Angebots beträgt bis zu 20.000.000,- EUR, eingeteilt in 200.000 Inhaberschuldverschreibungen zu je 100,- EUR. |
| 13. Beginn des öffentlichen Angebots: | 08.01.2013   |

14. Zeichnungsphase: Nicht anwendbar
15. Zuteilung der Wertpapiere bei Überzeichnung: Nicht anwendbar
16. Mindestzeichnung: Nicht anwendbar
17. Mindestanlagebetrag: Nicht anwendbar
18. Verfahren zur Meldung des dem Zeichner zugeteilten Betrages: Nicht anwendbar
19. Verkaufskurs: Der von der Emittentin festgelegte erste Verkaufskurs beträgt 100%. Anschließend werden die Schuldverschreibungen freibleibend zum Verkauf gestellt. Die Verkaufspreise werden dann fortlaufend festgesetzt.
20. Platzierung: Die Schuldverschreibungen können bei der Stadtparkasse Wuppertal, Islandufer 15, 42103 Wuppertal bezogen werden.

Wuppertal, den 19. Dezember 2012

Stadtparkasse Wuppertal  
Der Vorstand:

---

gez. Dr. h. c. Peter H. Vaupel

---

gez. Dipl. Kfm. Norbert Brenken